

Satzung des eingetragenen Vereins

Schützengilde Ems Einen e.V.

§1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Ems Einen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 60411 AG Münster).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Traditionsveranstaltungen wie das Einener Schützenfest und Heimatabende.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Schützengilde kann jede/r Frau/Mann werden, die/der unbescholten ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme in die Schützengilde entscheidet der Vorstand.
3. Bei Nichtaufnahme ist der/die Antragsteller/in schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Erklärung für die bei der Nichtaufnahme maßgebend gewesenen Gründe kann nicht gefordert werden.
4. Neuaufgenommenen Mitgliedern sind die Statuten vorzulegen. Der festgesetzte Beitrag für das laufende Jahr ist bei Eintritt gleich zu entrichten.
5. Jedem Mitglied wird jährlich eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich gleiche Rechte und gleiche Pflichten, die sich im Einzelnen aus den Statuten ergeben.
2. Sämtliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht.
3. Jeder Schützenbruder/jede Schützenschwester sollte es als seine Pflicht ansehen, an allen Veranstaltungen der Schützengilde teilzunehmen.
4. Der Jahresbeitrag ist termingerecht zu entrichten.

§ 4

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus der Schützengilde erfolgt durch die Mitteilung an den Vorstand. Er tritt mit dem Ende des Zeitraums in Kraft, für den der Beitrag satzungsgemäß gezahlt worden ist.
2. Der Vorstand kann einen Schützenbruder/eine Schützenschwester ausschließen, wenn er/sie
 - a) der Statuten der Gilde zuwider handelt,
 - b) eine die Ehre oder das Ansehen der Schützengilde schädigende Handlung ausgeführt hat.Vor dem Ausschluß ist dem Schützenbruder/der Schützenschwester ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dem/der Ausgeschlossenen ist der Beschluß des Vorstandes mitzuteilen.
3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

§ 5

Beitrag

1. Die Beitragshöhe wird in der Generalversammlung jährlich festgesetzt.
2. Der Beitrag ist vor dem Schützenfest zu entrichten. Die Mitgliedskarten werden nur bei Zahlung des Beitrags ausgehändigt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzende/n

2. Vorsitzende/n

1. Schriftführer/ in und 2. Schriftführer/in

1. Kassierer/in und 2. Kassierer/in

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, gemeinschaftlich handelnd.

2. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie die Schriftführer und die Kassierer können nur gewählt werden, wenn sie die Volljährigkeit erlangt haben.

3. Zum Vorstand gehören weiter, jedoch ohne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu sein:

4 Beisitzer

der jeweilige König / Königin

4. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Oberst

- die Kommandanten (Damengarde / Ehrengarde / Schützen)

- der/die Schatzmeister/in

- der/die Platzwart/in.

5. Der Festwirt kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7

Wahl des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in , die Schriftführer und die Kassierer

werden von der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die vier Beisitzer

werden auf 2 Jahre gewählt und zwar in sich überschneidendem Wechsel jedes Jahr zwei. Die

beiden ausgeschiedenen Beisitzer können sich erst nach einjähriger Pause erneut als Beisitzer zur Wahl stellen.

2. Jede Wahl hat nur auf Antrag geheim zu erfolgen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Zur Vorstandsversammlung ist jedes Vorstandsmitglied durch den/die Schriftführer/in zu laden.

§ 9

Der/Die 1. Vorsitzende

1. Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert die Gilde.
2. Bei der Versammlung führt er/sie den Vorsitz und zeichnet zusammen mit dem/der Schriftführer/in die genehmigten Protokolle.
3. Er/Sie beruft den Vorstand ein.

§ 10

Der/Die 2. Vorsitzende

1. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit.

§ 11

Die Schriftführer

1. Der/Die 1. Schriftführer/in und der /die 2. Schriftführer/in sind für den Schriftverkehr zuständig und verantwortlich.
2. Bei Versammlungen wird das Protokoll durch eine/n Schriftführer/in geführt.
In der nächstfolgenden Versammlung wird das genehmigte Protokoll durch den/ die 1. Vorsitzende/n abgezeichnet.

3. Die Schriftführer sind verantwortlich für die rechtzeitige Bekanntgabe von Terminen für Versammlungen der Gilde in den einschlägigen Tageszeitungen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Vereinslokal durch den/die Schriftführer/in rechtzeitig zu erfolgen.
4. Er/Sie hat weiter den gesamten Schriftverkehr bei der folgenden Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 12

Die Kassierer

1. Der/Die 1. Kassierer/in und der / die 2. Kassierer/in sind für die Führung der Kasse verantwortlich.
2. Die Kassierer sind allein für die Konten der Schützengilde zeichnungsberechtigt.
3. Wird bei Abhebung von Geldern der Kassenbestand von 300,00 € unterschritten haben die Kassierer den Vorstand sofort zu unterrichten.
4. Die Kassierer haben für jede Ein- und Ausgabe einen Beleg nachzuweisen.
5. Die Kassierer geben in einer ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht.
6. Dem Antrag auf Ausscheiden eines Kassierers kann nur nach erfolgter Kassenprüfung durch den Vorstand stattgegeben werden.

§ 13

Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Es ist Aufgabe der Kassenprüfer, die Vereinskasse vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen. In der Generalversammlung geben sie einen Bericht über die Kassenführung und der Richtigkeit der Abrechnung des vergangenen Jahres.

§ 14

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann nur der Schützenbruder/die Schützenschwester ernannt werden, der/die das 50. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre Mitglied der Gilde ist.

§ 15

Generalversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der Fastenzeit, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt, was in §16 niedergelegt ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, daß die Tagesordnung im Vereinslokal „Westfälischer Hof“ in Einen ausliegt.
4. Die in der Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und von der/dem jeweiligen 1. Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Bei einer Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden sollend die Protokolle von dem bisherigen und der/dem neu gewählten 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 16

Die ordentliche Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der alljährlichen Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassierers
- e) Bericht über das Vereinseigentum
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Fällige Neuwahlen des Vorstandes
- h) Neuwahl der Kassenprüfer
- i) Beschlußfassung über das Schützenfest
- j) Festsetzung der Beitragshöhe
- k) Verschiedenes

§ 17

Beschlussfassung einer General- oder Mitgliederversammlung

- 1. Bei den Abstimmungen in jeder General- oder Mitgliederversammlung genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Zur Statutenänderung der Schützengilde ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 18

Vereinseigentum

- 1. Mit dem Kassenbestand gehört sämtliches von der Schützengilde erworbenes Inventar einschließlich Spenden und sonstige Schenkungen zum Vereinsvermögen.
- 2. Das Inventar ist in einem Inventarverzeichnis zusammengestellt.
- 3. Über größere Anschaffungen entscheidet die General- bzw. Mitgliederversammlung.

§ 19

Der/Die Schatzmeister/in und der/die Platzwart/in

a) der/die Schatzmeister/in

1. Durch die ordentliche Generalversammlung wird der/die Schatzmeister/in bis auf Widerruf gewählt. Er/Sie verwaltet verantwortlich das Inventar der Schützengilde.
2. Er/Sie hat der ordentlichen Generalversammlung über das Vereinseigentum Aufklärung zu geben.
3. Für jede Ausgabe von Inventar hat er/sie eine Quittung des Leihenden vorzulegen. Der Leihende haftet für die vom Verein geliehenen Sachen (z. B. Gewehre, Schärpen usw.). Auf Verlangen des Vorstandes hat der/die Schatzmeister/in ein Inventarverzeichnis vorzulegen.

b) der/die Platzwart/in

1. Durch die ordentliche Generalversammlung wird der/die Platzwart/in bis auf Widerruf gewählt.
2. Er/Sie ist verantwortlich für die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Arbeiten und für die Instandhaltung des Schützenplatzes.

§ 20

Das Offizierskorps

1. Das Offizierskorps besteht aus:

dem Oberst

den Kommandanten (Damengarde / Ehrengarde / Schützen)

den 2 Adjutanten

den Fahnenoffizieren

den Thronoffizier

§ 21

Königswürde

1. Die Annahme der Königswürde ist Ehrensache.
2. Der/Die König/in erhält eine Medaille und eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Geldprämie.
3. Für die Königskette hat der/die jeweilige König/in eine Medaille zu stiften.
4. Die Königswürde kann von demselben Mitglied nur 2x erworben werden, mit einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren.
5. Zum Königsschuss können nur Schützenbrüder/schwestern nach Vollendung des 21. Lebensjahres zugelassen werden, die mindestens 1 Jahr lang Mitglied der Schützengilde und mindestens 3 Jahre ortsansässig sind.
6. Um die Königswürde bewerben können sich nur Ortsansässige, d. h. Einwohner aus Einem-Müssingen, nördlich der Bundesstraße von Stadtmann-Schürmann bis Overlöper-Vartmann, Westdorsel, Ostdorsel und Evermann. Weiterhin können sich die Schützenbrüder/schwestern um die Königswürde bewerben, die 10 Jahre ununterbrochen aktive Mitglieder der Schützengilde sind und mindestens 3 Jahre ihren Hauptsitz in den vorgenannten Grenzen hatten.
7. Sollte der Vogel statutenwidrig fallen, so ist erneut um die Königswürde zu kämpfen.

§ 22

Königsthron

1. Der/Die König/in stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Königsthron zusammen.

§ 23

Hampelmannschießen

1. Am Hampelmannschießen können sich nur die Mitglieder der Ehrengarde beteiligen, einschließlich der 2 Kommandeure.
2. Der Hampelmannkönig erhält in Anlehnung des § 21 Absatz 2 2/3 der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldprämie.
3. Der Hampelmannkönig kann von demselben Mitglied nur 2x erworben werden, mit einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren.

§24

Emsprinzessinnenschießen

1. Am Emsprinzessinnenschießen können sich nur die Mitglieder der Damengarde beteiligen, einschließlich der Kommandanten.
2. Die Emsprinzessin erhält in Anlehnung des § 21 Absatz 2 2/3 der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Geldprämie.
3. Die Emsprinzessin kann von demselben Mitglied nur 2x erworben werden, mit einem zeitlichen Abstand von 5 Jahren.

§ 25

Schießordnung

1. Die Schießordnung für Vogel-, Emskönigin-, Hampelmann- und Luftgewehrschießen obliegt dem Vorstand.

§ 26

Trauerfälle

1. Stirbt ein/e Schützenbruder/schwester, so ist ein Kranz aus der Vereinskasse zu spenden. Die Schützenfahne ist von einer Vereinsabordnung anlässlich der Beerdigung mitzuführen.

§27

Datenschutz im Verein

1. Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben werden: Name, Geburtsname, Vorname, Titel, Geburtsdatum und Ort, Anschrift, telefonische, sowie elektronische Erreichbarkeiten und Bankverbindungsdaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet oder zu hören ist, im Rahmen allgemeiner Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festzeitschriften veröffentlicht werden, es sei denn das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich schriftlich.
3. Dies gilt auch für bereits verstorbene Mitglieder, soweit nicht Angehörige des ersten oder zweiten Grades, mehrheitlich, dem ausdrücklich schriftlich widersprochen haben. Danach gelten Veröffentlichungen als generell genehmigt.

§ 28

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das gesamte Vereinsvermögen der „Kinderkrebshilfe Münster e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Warendorf, den 16.03.2024